

Gemeindeverwaltung Leutersdorf
Sachsenstraße 9
02794 Leutersdorf

Amt: 3100-00 Umweltamt
Sachgebiet: 3100-02 SG Untere
Wasserbehörde
Bearbeiter/in: Doreen Ulrich
Telefon: 0049 3581 663-3127
Telefax: 0049 3581 663-63127
doreen.ulrich@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
3100-00 Umweltamt
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 02.11.2023
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 55.2.1.01-372-6-32
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz zur Öffentlichen Auslegung des Hochwasserrisikomanagementplanes inklusive Starkregenrisikomanagement für das Spitzkunnersdorfer Wasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Hochwasserrisikoplan wurde im Auftrag der Gemeindeverwaltung Leutersdorf durch die Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH erstellt und im Zeitraum 04.09. bis 06.10.2023 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung ausgelegt und im Beteiligungsportal Sachsen veröffentlicht.

An der internen Behördenbeteiligung wurden für das Landratsamt Görlitz folgende Ämter beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Umweltamt: Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde
- Denkmalschutzbehörde
- Amt für Hoch- und Tiefbau
- Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Amt für Infrastruktur und Mobilität
- Bauaufsichtsamt
- Kreisforstamt

Aus Sicht der beteiligten Behörden stehen dem HWRMP und den darin enthaltenen Maßnahmen der Vorzugsvariante keine grundsätzlichen Belange entgegen. Es folgen die Stellungnahmen und Hinweise der beteiligten Behörden, sofern erfolgt.

Belange Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird die vorgelegte Unterlage mitgetragen. Anmerkungen erfolgten fortlaufend im Bearbeitungsprozess des HWRMP in enger Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen

Stellungnahme hinsichtlich der Belange Gewässergüte/EU-WRRL:

Gegen die lt. vorliegenden Unterlagen zur Vorzugsvariante gehörigen bzw. empfohlenen Maßnahmen bestehen hinsichtlich der Belange Gewässergüte und EU-WRRL bei Beachtung der u.a. Hinweise keine Bedenken. Die Maßnahmen der Vorzugsvariante stehen auch den Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL am Spitzkunnersdorfer Bach nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen M2, M3 und M5 eher einen positiven Synergieeffekt für die Gewässerbeschaffenheit erwarten lassen, da dadurch die bisherigen Einträge von Sedimenten wie auch Schadstoffen bei Starkregenereignissen von den umliegenden Agrarflächen in die Gewässer gemindert sowie hydrologische Belastungsspitzen gekappt werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird eingeschätzt, dass durch die in der Vorzugsvariante vorgesehenen Maßnahmen des HWRMP keine negativen Veränderungen auf die Gewässergüte allgemein als auch keine Zustandsverschlechterungen des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Spitzkunnersdorfer Bach (DESN_6741466) sowie des anliegenden Grundwasserkörpers Zittau Görlitz (DESN_NE 2) zu befürchten sind. Die Zielerreichung erscheint nicht gefährdet. Somit ist die vorliegende vorläufige Endfassung des HWRMP mit den Bewirtschaftungszielen der EU-WRRL vereinbar.

Folgende Hinweise sind bei der weiteren Planung/Umsetzung des HWRMP zu berücksichtigen:

H1: Im Zuge der weiteren Planung der 4 Hochwasserrückhaltebecken (M 5) ist zu prüfen, wie die ökologische Durchgängigkeit an den kleinen Zuflüssen zum Spitzkunnersdorfer Bach möglichst erhalten werden kann.

H2: Es ist sicher zu stellen, dass auch ein nachträglicher Eintrag der insbesondere durch die Maßnahmen M3 und M5 zurückgehaltenen Sedimente ins Gewässer ausgeschlossen ist (z.B. durch regelmäßige Beräumung).

H3: Innerhalb des Gewässerprofils des Spitzkunnersdorfer Baches ist in dem verbindlichen Maßnahmenplan WRRL für diesen OWK zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der entsprechende Um-/Rückbau einiger kleinerer Querbauwerke vorgesehen (z.B.: auch Staubauwerk Melzers Teich), welche aber eher als hochwasserneutral zu bewerten sein dürften.

H4: Die Maßnahme M7 ist in der Vorzugsvariante nicht enthalten. Sollte diese Maßnahme dennoch zum Tragen kommen, ist die Gerinneaufweitung möglichst naturnah zu gestalten und nur in dem Maße, dass dadurch stets die ökologische Mindestwasserführung und damit auch die ökologische Durchgängigkeit für wandernde aquatische Organismen gewahrt werden.

Allgemeiner Hinweis:

H5: Hinsichtlich der Bewertung des OWK Spitzkunnersdorfer Bach im vorliegenden Erläuterungsbericht, S. 18 sei lediglich angemerkt, dass der chemische Zustand sich nicht vordergründig an den hier aufgeführten allgemein chemisch-physikalischen Parametern nach Anlage

7 OGeWV bemisst, sondern an den Umweltqualitätsnormen (UQN) der Schadstoffe nach Anlage 8 OGeWV. Die Bewertung des chemischen Zustandes des OWK Spitzkunnersdorfer Bach als „nicht gut“ beruht nach aktueller Bewertung auf einer Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Bromierte Diphenylether und Quecksilber/-verbindungen nach Anlage 8 OGeWV. Dies sind jedoch ubiquitäre (allgegenwärtige) Schadstoffe, deren UQN flächendeckend in fast allen Fließgewässern überschritten ist.

Untere Immissionsschutzbehörde

seitens UIB wird die Planung zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der UIB im Rahmen folgender konkreter Ausbauprojekte ist zur Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Belange bei Bauprojekten geboten.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bodenschutz / Erosionsvorsorge:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wäre eine konsequente Umsetzung der in der Vorzugsvariante aufgeführten Maßnahme M2 und M3 zu begrüßen. Grund hierfür ist, dass beide Maßnahmenpakete, vor allem aber M3 eine sehr erhebliche Verbesserung zum Schutz gegen Bodenerosion zur Folge hätten (Vorsorge nach § 7 und § 17 BBodSchG). Eine konsequente Umsetzung der Maßnahmenpakete M2 und M3 trüge in erheblichem Maße dazu bei, die natürlichen Funktionen des Bodens (nach § 1 (2) Ziffer 1 BBodSchG) als

- a) *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
- b) *Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- c) *Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,*

insbesondere aber die Nutzfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung § 1 (2) Ziffer 3 Buchstabe c BBodSchG entsprechend dem Gesetzesziel nachhaltig zu sichern.

Im Hinblick auf den Nutzen der Maßnahmen M 2 und M 3 wird im Abschnitt 7.7.1.1 ; Abschätzung des Projektnutzenbarwerts‘ , S. 144/156 ausgeführt:

„Für die [...] Maßnahmen des Starkregenrisikomanagements M 2 und M 3 wurde kein Nutzen errechnet, weil ihre konkreten hydrodynamischen bzw. schadmindernden Wirkungen nicht verlässlich ermittelt werden können.“

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird kritisiert, dass das durch M2 oder M3 erreichbare Schutzzpotential bzw. die durch M2 und M3 zu erreichenden Beiträge zum ‚Schutzziel‘ nicht nachvollziehbar dargestellt oder zumindest ungefähr quantitativ abgeschätzt werden. Auch eine entsprechend verbal argumentative Bewertung von M2 und M3 erfolgt letztlich nicht. Es wird nicht deutlich, ob und unter welchen Bedingungen eine potenziell schadmindernde Wirkung von M2 und/oder M3 als ‚signifikant‘, ‚erheblich‘ oder ‚relevant‘ im Hinblick auf die konkreten Schutzziele einzuschätzen wären.

In Abschnitt, S. 99/156 wird ausgeführt:

„Kosten für die Maßnahmen M 2 und M 3 können nicht verlässlich geschätzt werden, weil u.a. vielfältige Belange der Landwirtschaft betroffen sind und eine Umsetzung auch von veränderlichen Fördermöglichkeiten abhängig ist.“

Aus Sicht der Bodenschutzbehörde kann den Ausführungen zu o.g. Maßnahmevorschlägen insoweit gefolgt werden, als dass die quantitative Abschätzung der Schutzwirkung von dezentralen Maßnahmen aus verschiedensten Gründen im Einzelnen methodisch anspruchsvoll ist und ggf. mit relativ hohen Unsicherheiten einhergeht. Quantitativ wurde die Wirksamkeit dezentraler Maßnahmen bisher vor allem in ‚experimentellen‘ wissenschaftlichen Studien untersucht. In die planerische Praxis haben dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz bisher nur wenig Eingang gefunden, was neben der fehlenden Erfahrung, insbesondere auch einem Mangel an geeigneten, alltagstauglichen Bemessungswerkzeugen geschuldet war. Die untere Bodenschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Publikation von Seibert und Auerswald (2020): „Hochwasserminderung im ländlichen Raum - Ein Handbuch zur quantitativen Planung“.

Das eigentliche fachliche Grundproblem des derzeitigen Planentwurfes besteht aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde darin, dass die hydrodynamische Wirkung und Kosten (auch nichtmonetäre) der unter M2 und M3 zusammengefassten dezentralen Maßnahmen bisher nicht umfassend genug untersucht worden sind, um ihre Eignung und Angemessenheit im Hinblick auf ihre Schutzwirkung (insbesondere Vergleiche zu M5) wirklich bewerten zu können.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bedarf der Bericht der folgenden Ergänzungen:

1. Das nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartende Wirkungs- und Nutzungspotential der in M2 und M3 zusammengefassten dezentralen Maßnahmen ist nachvollziehbar und möglichst konkret, bezogen auf die Aufgabenstellung bzw. das Spitzkunnersdorfer Einzugsgebiet, darzustellen.
2. Die sich aus dem derzeitigem Kenntnis- und Bearbeitungsstand ergebenden Bewertungs- und Untersuchungsdefizite im Hinblick auf eine Feststellung von Eignung und Angemessenheit von M2 und M3 sind zu benennen.
3. Entsprechend der zu erwartenden Relevanz von M2 und M3 ist eine Behebung der genannten Bearbeitungsdefizite in der zukünftigen Planbearbeitung zu fordern (Plananpassung, o. Ä.).
4. Die Maßnahmenpakete M2 und M3 verbleiben im HWRM-Plan, werden aber als ‚vorläufig‘ o. Ä gekennzeichnet.

Im Hinblick auf (1) und (3) wäre es aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde hilfreich, wenn der Planer auf Grundlage des gegenwärtigen Sachstands unter Zuhilfenahme aktueller Fachliteratur (z.B. Seibert und Auerswald, 2020) und den vorhandenen Werkzeugen das Wirkungspotential dezentraler Maßnahmen konkret für den Starkregen- /Hochwasserschutz der Ortslage Spitzkunnersdorf zumindest grob quantitativ abschätzen und entsprechend bewerten würde und sich dabei bspw. auf wenige grundlegende Einzelmaßnahmen bzw. wenige, aber aussagekräftige orientierende Leitszenarien konzentrieren würde. Eine durchgehende Bewirtschaftung aller Ackerflächen um die Ortslage Spitzkunnersdorf nach Mulch-Direktsaatverfahren mit konturparalleler Bodenbearbeitung und Dauerbegrünung der Abflussbahnen könnte so ein Leitszenario darstellen.

Die zu erwartende Wirkung dieser Maßnahmen könnte anhand des CN-Verfahrens¹ bzw. des gutachterlichen N-A-Modells und der GMS-Gleichung abgeschätzt werden. Wünschenswert wäre es, wenn diese Abschätzungen der Schutzwirkung, weiter durch die entsprechend Simulationsergebnisse (Kombination aus N-A- und Strömungsmodell) unterbaut werden könnten.

¹ Gemäß Seibert und Auerswald (2020) entspricht dies einer Absenkung des CN_{II}-Wertes von ca. 84 auf 69 (siehe ebenda, Tabelle 4.1 und S. 170, Abschnitt 7.3.5, „Wirkung einer flächendeckenden Mulchdirektsaat“).

Altlasten/Altlastenverdachtsflächen:

In den vorliegen HWRM-Planentwurf sind folgende Änderungen einzuarbeiten bzw. folgende Bedenken und Bemerkungen/Hinweise zu berücksichtigen.

- I. Nicht mehr zur Veröffentlichung geeignet sind folgende mittlerweile nicht mehr im SALKA erfasste Altlastenverdachtsflächen². Dies bezieht sich auf die Tabelle 1.5, S. 21. Aus Tabelle 1.5 zu streichen sind die Flächen mit folgenden Altlastenkatasterzahlen: 86200672, -673, -674, -676 (→ ist nun Teilfläche von 86200667), -677,-679
- II. Aufgrund datenschutzrechtlicher Risiken bei der Verbreitung von Flächeninformationen altlastenverdächtiger Flächen sollte generell bei der Veröffentlichung von Flächennutzungsplanungen und/oder anderen Planungen/Konzeptionen auf folgende Vorgehensweise zurückgegriffen werden:

Es sind grundsätzlich nur noch Altlasten bzw. Flächen auf denen schädliche Bodenveränderungen konkret nachgewiesen sind, zu benennen und in Beiplänen darzustellen. Sollte es im Ausnahmefall nach Prüfung durch den Planer erforderlich sein, zusätzlich auch andere Flächen in die Veröffentlichung aufzunehmen (z. B. erhebliche Altablagerungen die für die jeweilige Planung/ Flächennutzung planbedeutsam sind oder künftig eine Rolle spielen können o.ä.), so ist dies mit einer entspr. Begründung ebenfalls möglich.

Für Tabelle 1.5. bedeutet das:

1. Die Deponien 862100344 und 86100294 (gesicherte abfallrechtliche Altdeponien) können als „sanierte Altlast“ in der Nachsorge nach § 40 f KrWG weiterhin aufgeführt und gekennzeichnet werden.
2. Die erfassten Altablagerungen 86100345 und 86100346 sind altlastenverdächtige Flächen/Altablagerungen mit Handlungsbedarf B-Belassen und Erkundungsstand ‚HE abgeschlossen‘. Hier ist vom Planer die Betroffenheit mit der Fachplanung zu prüfen. Falls im Ergebnis Betroffenheit vorliegt, ist die Darstellung/Kennzeichnung möglich.
3. Die erfassten Altstandorte 86200667, 86200668 und 86200671 sind altlastverdächtige Flächen mit Erkundungsstand ‚OU abgeschlossen‘ und Handlungsbedarf B-Belassen. Planerisches Vorgehen analog zu 2. notwendig.
4. Hinsichtlich der Flächen 86200669³, 86200675 und 86200678 ist vom Planer ebenfalls analog zu 2. zu entscheiden, ob hier eine Betroffenheit mit Bezug zur Fachplanung vorliegt. Es handelt sich hierbei lediglich um formale Ersterfassungen, bisher ohne weitere Ermittlungen bzw. Bearbeitung. Die Erfassung im SALKA erfolgte allein aufgrund eines schwachen, unspezifischen, branchenbezogenen Anfangsverdacht (z.B. ehemalige Tankstelle). Der gegenwärtige Kenntnisstand reicht noch nicht aus, um eine Bewertung oder den weiteren Handlungsbedarf abzuleiten. Bei 86200678 ist im SALKA vermerkt, dass die Tanks ggf. im Boden verblieben aber sandgefüllt sind.

III. Allg. Hinweise:

² Hier erfolgte eine Löschung im Altlastenkataster bzw. Änderungen in der Zuordnung in ‚keine schädlichen Bodenveränderungen oder altlastenverdächtige Flächen mehr

³ Der SALKA-Bearbeitungsstand ist hier auch hier „keine“ bzw. wird darauf geändert. Es liegt uns lediglich eine Formale Erstbewertung vor.

Bearbeitungsstand (Handlungsbedarf) "keine Angabe" im SALKA bedeutet: Nach der formalen Erfassung/Erstbewertung wurde der weitere Handlungsbedarf noch nicht ermittelt. Weitere Untersuchungen werden ggf. erforderlich.

Handlungsbedarf B-Belassen im SALKA bedeutet: Im Rahmen der Erkundung wurde bei der derzeitigen Nutzung kein Handlungsbedarf festgestellt oder die Sanierung der Altlast erfolgte für die derzeitige Nutzung. Bei einer sensibleren Nutzung kann der Altlastenverdacht wieder aufleben, so dass erneut Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen notwendig werden können. Die Fläche verbleibt im SALKA.

Denkmalschutzrechtliche Belange

Das o.g. Planvorhaben befindet sich u.a. im Ortszentrum und im Umgebungsschutzbereich zahlreicher Kulturdenkmale gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz. Der Art, Umfang und Notwendigkeit des Vorhabens, welches zum präventiven Hochwasserschutz der gesamten historisch gewachsenen Ortslage dient, wird denkmalschutzrechtlich mit folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Die geplanten Umbaumaßnahmen am Brückenbauwerk Nr. 40 sind im Vorfeld mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und ggf. dafür eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.
2. Für bevorstehende Bodeneingriffe ist ebenso eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.
3. Sämtliche „infrage kommenden“ Beeinträchtigungen von Substanz und/oder Erscheinung von umgebenen Kulturdenkmälern sind im Vorfeld mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und ggf. dafür eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Belange Amt für Hoch und Tiefbau

Im Zuflussgebiet zum Spitzkunnersdorfer Wasser entlang des Kälbersträucherwassers befindet sich die in Baulast des Landkreises liegende Kreisstraße K 8656, welche jedoch außerhalb des Einzugsgebietes Leitersdorf liegt.

Offensichtlich wird das Kälbersträucherwasser deshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht mit betrachtet, sodass derzeit keine Betroffenheit besteht.

Das Amt für Hoch und Tiefbau des Landkreises ist Straßenbaubehörde und Baulastträger dieser Kreisstraße. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Betroffenheit der Kreisstraße ergeben, ist das Amt für Hoch und Tiefbau entsprechend zu beteiligen.

Belange Kreisforstamt

Zum vorliegenden Hochwassermanagementplan der Gemeinde Leitersdorf, OT Spitzkunnersdorf für das Spitzkunnersdorfer Wasser und zu den hierfür vorgesehenen Maßnahmen gemäß Anlagen 0.1 und 9.2 der Planungsunterlagen, bestehen unter Beachtung der geltenden Gesetze keine Einwände, Bedenken und / oder Hinweise aus forstfachlicher Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Ulrich

SB Oberflächenwasser/Hydrologie